



Freitag, 21. Juli 2023

Jahrgang 52

Ausgabe 29/2023

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Freitag, 25. August 2023

## Benefiz-Konzert

in der evangelischen Kirche Erfelden

mit

**Simona Dude**

Organistin der Frauenkirche in Nürnberg

und

**Anna-Maria Thoma**

Sopranistin



Beginn: 19:30 Uhr, Eintritt frei, Spenden erbeten  
für die Restaurierung der Orgel in Batakai  
(im Verwaltungsbezirk der Riedstädter Partnerstadt Tauragė)

Veranstalter: Freunde von Tauragė e.V. in Kooperation mit der  
Evangelischen Kirchengemeinde Erfelden und dem  
Kulturbüro der Stadt Riedstadt

Kontakt: Anja Stark / Marco Hardy, 06158 93084 -1/-2, kultur@riedstadt.de

**RIED - Autovermietung**

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

**RIED TAXI** seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

**Krankenfahrten aller Art**  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom

01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. I S. 759), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Büchnerstadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 13. Juli 2023 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt vom 13. Juli 2023 erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzende Ferienbetreuung an Grundschulen und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Riedstadt haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 14 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in:

- die Betreuungsgrundgebühr (Halbtags-, Regel- oder Essensplatz, Ganztagsplatz)
- die Betreuungszusatzgebühr (Früh- und/oder Spätdienste, Notdienste, Zukäufe, etc.)
- das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung

(2) Die Betreuungsgrundgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder während der Regelöffnungszeiten zu entrichten.

(3) Die Betreuungszusatzgebühr ist für eine Betreuung, die über die Regelöffnungszeiten hinausgeht (Früh- und/oder Spätdienste, Notdienste, Zukäufe, etc.), zu zahlen.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(5) Sowohl die Betreuungsgrundgebühr, die Betreuungszusatzgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(6) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt (Verzug von Gebühren nach Absatz 1), wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

(7) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten. Bei der Betreuungsgebühr für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wird seit dem 01. August 2018 die Beitragsfreistellung im Kindergarten im Umfang von sechs Stunden täglich berücksichtigt, soweit das Land Hessen der Stadt Riedstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen gewährt.

### § 2

#### Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Betreuungsgrundmodul. In der Krippe sind dies der Essensplatz oder der Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren des Absatzes 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Betreuungsgrundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr (**Essensplatz**):

#### ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	30	451,50 €
3	18	270,90 €
2	12	180,60 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2024/2025

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	30	460,50 €
3	18	276,30 €
2	12	184,20 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2025/2026

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	30	469,80 €
3	18	281,88 €
2	12	187,92 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2026/2027

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	30	479,10 €
3	18	287,46 €
2	12	191,64 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2027/2028

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	30	488,70 €
3	18	293,22 €
2	12	195,48 €

(Das Verpflegungsentgelt wird gesondert berechnet)

2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (**Ganztagsplatz**):

#### ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	40	602,00 €
3	24	361,20 €
2	16	240,80 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2024/2025

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	40	614,00 €
3	24	368,40 €
2	16	245,60 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2025/2026

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	40	626,40 €
3	24	375,84 €
2	16	250,56 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2026/2027

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	40	638,80 €
3	24	383,28 €
2	16	255,52 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2027/2028

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	40	651,60 €
3	24	390,96 €
2	16	260,64 €

(Das Verpflegungsentgelt wird gesondert berechnet)

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die

regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten einheitlich für das erste Kind:

1. für den **Frühdienst**, Öffnungszeit montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

**ab dem Kindergartenjahr 2023/2024**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	75,25 €
3	3	45,15 €
2	2	30,10 €

**ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	76,75 €
3	3	46,05 €
2	2	30,70 €

**ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	78,30 €
3	3	46,98 €
2	2	31,32 €

**ab dem Kindergartenjahr 2026/2027**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	79,85 €
3	3	47,91 €
2	2	31,94 €

**ab dem Kindergartenjahr 2027/2028**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	81,45 €
3	3	48,87 €
2	2	32,58 €

2. für den **Spätdienst**, Öffnungszeit montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**ab dem Kindergartenjahr 2023/2024**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	75,25 €
3	3	45,15 €
2	2	30,10 €

**ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	76,75 €
3	3	46,05 €
2	2	30,70 €

**ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	78,30 €
3	3	46,98 €
2	2	31,32 €

**ab dem Kindergartenjahr 2026/2027**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	79,85 €
3	3	47,91 €
2	2	31,94 €

**ab dem Kindergartenjahr 2028/2029**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	5	81,45 €
3	3	48,87 €
2	2	32,58 €

(3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag einheitlich für das erste Kind: pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**ab dem Kindergartenjahr 2023/2024**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	2	30,10 €

**ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	2	30,70 €

**ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	2	31,32 €

**ab dem Kindergartenjahr 2026/2027**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	2	31,94 €

**ab dem Kindergartenjahr 2027/2028**

Anzahl Wochentage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	2	32,58 €

**§ 3**

**Betreuungsgebühr im Kindergarten**

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Betreuungsgrundmodul. Im Kindergarten sind dies der Halbtagsplatz, der Regelplatz, der Essensplatz oder der Ganztagsplatz.

Der **Halbtagsplatz** umfasst die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der **Regelplatz** umfasst die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Der **Essensplatz** umfasst die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Der **Ganztagsplatz** umfasst die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(2) Auf Grund der Beitragsfreistellung im Kindergarten im Umfang von sechs Stunden täglich sind der Halbtagsplatz, der Regelplatz und der Essensplatz gebührenfrei. Für den Essensplatz muss jedoch ein Verpflegungsentgelt nach § 12 dieser Satzung entrichtet werden. Für zusätzliche Betreuungszeiten, länger als die beitragsfreien sechs Stunden täglich, gelten Betreuungsgebühren einheitlich für das erste Kind:

1. für den **Ganztagsplatz** mit einer Öffnungszeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Euro 93,84/Monat im Kindergartenjahr 2023/2024, Euro 95,72/Monat im Kindergartenjahr 2024/2025, Euro 97,62/Monat im Kindergartenjahr 2025/2026, Euro 99,57/Monat im Kindergartenjahr 2026/2027 und Euro 101,57/Monat im Kindergartenjahr 2027/2028,

2. für den **Ganztagsplatz (4 Tage)** mit einer Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Euro 75,07/Monat im Kindergartenjahr 2023/2024, Euro 76,57/Monat im Kindergartenjahr 2024/2025, Euro 78,10/Monat im Kindergartenjahr 2025/2026, Euro 79,66/Monat im Kindergartenjahr 2026/2027 und Euro 81,26/Monat im Kindergartenjahr 2027/2028,

3. für den zusätzlichen **Frühdienst** montags bis freitags, Öffnungszeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Euro 46,92/Monat im Kindergartenjahr 2023/2024, Euro 47,86/Monat im Kindergartenjahr 2024/2025, Euro 48,81/Monat im Kindergartenjahr 2025/2026, Euro 49,79/Monat im Kindergartenjahr 2026/2027 und Euro 50,79/Monat im Kindergartenjahr 2027/2028.

Wird der zusätzliche Frühdienst lediglich zum Halbtagsplatz hinzugebucht bleibt er beitragsfrei.

4. für den zusätzlichen **Spätdienst** montags bis freitags, Öffnungszeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Euro 46,92/Monat im Kindergartenjahr 2023/2024, Euro 47,86/Monat im Kindergartenjahr 2024/2025, Euro 48,81/Monat im Kindergartenjahr 2025/2026, Euro 49,79/Monat im Kindergartenjahr 2026/2027 und Euro 50,79/Monat im Kindergartenjahr 2027/2028.

Tabellarische Darstellung der Gebühren im Kindergarten mit und ohne Gebührenfreistellung:

ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Betreuungsgrundmodul Kindergarten	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr (mit Gebührenfreistellung)	monatliche Betreuungsgebühr (ohne Gebührenfreistellung)
Halbtagsplatz	20	gebührenfrei	187,68 €
Regelplatz	30	gebührenfrei	281,52 €
Essensplatz	30	gebührenfrei	281,52 €
Ganztagsplatz 5 Tage	40	70,00 €	375,36 €
Ganztagsplatz 4 Tage	38	56,00 €	356,59 €
Frühdienst zum Halbtagsplatz	5	gebührenfrei	46,92 €
Früh- bzw. Spätdienst zum Essens-, Regel- und Ganztagsplatz	5	35,00 €	46,92 €

ab dem Kindergartenjahr 2024/2025

Betreuungsgrundmodul Kindergarten	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr (mit Gebührenfreistellung)	monatliche Betreuungsgebühr (ohne Gebührenfreistellung)
Halbtagsplatz	20	gebührenfrei	191,43 €
Regelplatz	30	gebührenfrei	287,15 €
Essensplatz	30	gebührenfrei	287,15 €
Ganztagsplatz 5 Tage	40	71,40 €	382,87 €
Ganztagsplatz 4 Tage	38	57,12 €	363,72 €
Frühdienst zum Halbtagsplatz	5	gebührenfrei	47,86 €
Früh- bzw. Spätdienst zum Essens-, Regel- und Ganztagsplatz	5	35,70 €	47,86 €

ab dem Kindergartenjahr 2025/2026

Betreuungsgrundmodul Kindergarten	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr (mit Gebührenfreistellung)	monatliche Betreuungsgebühr (ohne Gebührenfreistellung)
Halbtagsplatz	20	gebührenfrei	195,26 €
Regelplatz	30	gebührenfrei	292,88 €
Essensplatz	30	gebührenfrei	292,88 €
Ganztagsplatz 5 Tage	40	72,80 €	390,52 €
Ganztagsplatz 4 Tage	38	58,24 €	370,98 €
Frühdienst zum Halbtagsplatz	5	gebührenfrei	48,81 €
Früh- bzw. Spätdienst zum Essens-, Regel- und Ganztagsplatz	5	36,40 €	48,81 €

ab dem Kindergartenjahr 2026/2027

Betreuungsgrundmodul Kindergarten	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr (mit Gebührenfreistellung)	monatliche Betreuungsgebühr (ohne Gebührenfreistellung)
Halbtagsplatz	20	gebührenfrei	199,17 €
Regelplatz	30	gebührenfrei	298,74 €
Essensplatz	30	gebührenfrei	298,74 €
Ganztagsplatz 5 Tage	40	74,30 €	398,33 €
Ganztagsplatz 4 Tage	38	59,44 €	378,40 €
Frühdienst zum Halbtagsplatz	5	gebührenfrei	49,79 €
Früh- bzw. Spätdienst zum Essens-, Regel- und Ganztagsplatz	5	37,15 €	49,79 €

ab dem Kindergartenjahr 2027/2028

Betreuungsgrundmodul Kindergarten	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr (mit Gebührenfreistellung)	monatliche Betreuungsgebühr (ohne Gebührenfreistellung)
Halbtagsplatz	20	gebührenfrei	203,15 €
Regelplatz	30	gebührenfrei	304,71 €
Essensplatz	30	gebührenfrei	304,71 €
Ganztagsplatz 5 Tage	40	75,80 €	406,30 €
Ganztagsplatz 4 Tage	38	60,64 €	385,97 €
Frühdienst zum Halbtagsplatz	5	gebührenfrei	50,79 €
Früh- bzw. Spätdienst zum Essens-, Regel- und Ganztagsplatz	5	37,90 €	50,79 €

#### § 4

#### Betreuungsgebühr in den Kinderhorten Erfelden und Leeheim

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Betreuungsgrundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14:00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren des Absatzes 2.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Anzahl Betreuungstage Essensplatz Hort	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	15	165,00 €
4	12	132,00 €
3	9	99,00 €
2	6	66,00 €
1	3	33,00 €

ab dem Kindergartenjahr 2024/2025

Anzahl Betreuungstage Essensplatz Hort	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	15	168,00 €
4	12	134,40 €
3	9	100,80 €
2	6	67,20 €
1	3	33,60 €

ab dem Kindergartenjahr 2025/2026

Anzahl Betreuungstage Essensplatz Hort	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	15	171,30 €
4	12	137,04 €
3	9	102,78 €
2	6	68,52 €
1	3	34,26 €

ab dem Kindergartenjahr 2026/2027

Anzahl Betreuungstage Essensplatz Hort	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	15	174,75 €
4	12	139,80 €
3	9	104,85 €
2	6	69,90 €
1	3	34,95 €

ab dem Kindergartenjahr 2027/2028

Anzahl Betreuungstage Essensplatz Hort	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
5	15	178,20 €
4	12	142,56 €
3	9	106,92 €

2	6	71,28 €
1	3	35,64 €

(Das Verpflegungsentgelt wird gesondert berechnet)

(2) Die zusätzliche monatliche Betreuungsgebühr am Nachmittag beträgt in den Kinderhorten, in denen die Betreuung bis 17:00 Uhr möglich ist mit maximaler Öffnungszeit montags bis freitags bis 17:00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten), einheitlich für das erste Kind pro Nachmittag:

**ab dem Kindergartenjahr 2023/2024**

pro zusätzlichem Nachmit-Betreuungstag	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	3	33,00 €

**ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

pro zusätzlichem Nachmit-Betreuungstag	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	3	33,60 €

**ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

pro zusätzlichem Nachmit-Betreuungstag	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	3	34,26 €

**ab dem Kindergartenjahr 2026/2027**

pro zusätzlichem Nachmit-Betreuungstag	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	3	34,95 €

**ab dem Kindergartenjahr 2027/2028**

pro zusätzlichem Nachmit-Betreuungstag	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	3	35,64 €

(Das Verpflegungsentgelt wird gesondert berechnet)

(3) Das Betreuungsgrundmodul und die Erweiterung bis 17:00 Uhr schließt die Frühbetreuung montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr an festen Wochentagen, in Kinderhorten in denen die Betreuungsform möglich ist, vor Beginn der regulären Schulzeit mit ein.

(4) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Zukauf der Frühbetreuung für Kinder, die nicht im Hort angemeldet sind, beträgt an festen Wochentagen in Kinderhorten, in denen die Betreuung vor der Schule möglich ist, von montags bis freitags am Vormittag (Frühbetreuung vor der Schule), einheitlich für das erste Kind:

pro Wochentag am Vormittag (Frühbetreuung vor der Schule) von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr:

**ab dem Kindergartenjahr 2023/2024**

Frühbetreuung Anzahl Wochentag(e)	Betreuungsstunde(n) pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	1	11,00 €
2	2	22,00 €
3	3	33,00 €
4	4	44,00 €
5	5	55,00 €

**ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

Frühbetreuung Anzahl Wochentag(e)	Betreuungsstunde(n) pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	1	11,20 €
2	2	22,40 €
3	3	33,60 €
4	4	44,80 €
5	5	56,00 €

**ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

Frühbetreuung Anzahl Wochentag(e)	Betreuungsstunde(n) pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	1	11,42 €
2	2	22,84 €
3	3	34,26 €
4	4	45,68 €
5	5	57,10 €

**ab dem Kindergartenjahr 2026/2027**

Frühbetreuung Anzahl Wochentag(e)	Betreuungsstunde(n) pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	1	11,65 €
2	2	23,30 €
3	3	34,95 €
4	4	46,60 €

5	5	58,25 €
---	---	---------

**ab dem Kindergartenjahr 2027/2028**

Frühbetreuung Anzahl Wochentag(e)	Betreuungsstunde(n) pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
1	1	11,88 €
2	2	23,76 €
3	3	35,64 €
4	4	47,52 €
5	5	59,40 €

**§ 5**

**Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen**

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am Nachmittag maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags nach Ende pädagogischen Mittagsbetreuung von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr während der Schulzeiten, einheitlich für das erste Kind:

**ab dem Kindergartenjahr 2023/2024**

Anzahl Betreuungstage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
4	8	88,00 €
3	6	66,00 €
2	4	44,00 €
1	2	22,00 €

**ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

Anzahl Betreuungstage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
4	8	89,60 €
3	6	67,20 €
2	4	44,80 €
1	2	22,40 €

**ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

Anzahl Betreuungstage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
4	8	91,36 €
3	6	68,52 €
2	4	45,68 €
1	2	22,84 €

**ab dem Kindergartenjahr 2026/2027**

Anzahl Betreuungstage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
4	8	93,20 €
3	6	69,90 €
2	4	46,60 €
1	2	23,30 €

**ab dem Kindergartenjahr 2027/2028**

Anzahl Betreuungstage	Betreuungsstunden pro Woche	monatliche Betreuungsgebühr
4	8	95,04 €
3	6	71,28 €
2	4	47,52 €
1	2	23,76 €

**§ 6**

**Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung**

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergäblichen Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

jeweils Euro 71,40/Woche ab dem Kindergartenjahr 2023/2024  
 jeweils Euro 72,83/Woche ab dem Kindergartenjahr 2024/2025  
 jeweils Euro 74,29/Woche ab dem Kindergartenjahr 2025/2026  
 jeweils Euro 75,78/Woche ab dem Kindergartenjahr 2026/2027  
 jeweils Euro 77,30/Woche ab dem Kindergartenjahr 2027/2028

**§ 7**

**Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten**

(1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe

jeweils Euro 79,00/Woche ab dem Kindergartenjahr 2023/2024, jeweils Euro 80,58/Woche ab dem Kindergartenjahr 2024/2025, jeweils Euro 82,19/Woche ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, jeweils Euro 83,83/Woche ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 und jeweils Euro 85,51/Woche ab dem Kindergartenjahr 2027/2028, im Kindergarten

jeweils Euro 70,20/Woche ab dem Kindergartenjahr 2023/2024, jeweils Euro 71,60/Woche ab dem Kindergartenjahr 2024/2025, jeweils Euro 73,03/Woche ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, jeweils Euro 74,49/Woche ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 und jeweils Euro 75,98/Woche ab dem Kindergartenjahr 2027/2028, im Kinderhort

jeweils Euro 71,40/Woche ab dem Kindergartenjahr 2023/2024, jeweils Euro 72,83/Woche ab dem Kindergartenjahr 2024/2025, jeweils Euro 74,29/Woche ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, jeweils Euro 75,78/Woche ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 und jeweils Euro 77,30/Woche ab dem Kindergartenjahr 2027/2028.

### § 8

#### Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

(1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen des § 9 findet hier keine Anwendung. Der Zukauf wird auch für die Notdienste an einzelnen Schließungstagen angewendet.

(2) Für den einmaligen Zukauf in der **Kinderkrippe** beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde

jeweils Euro 3,76/Stunde für das Kindergartenjahr 2023/2024, jeweils Euro 3,83/Stunde für das Kindergartenjahr 2024/2025, jeweils Euro 3,91/Stunde für das Kindergartenjahr 2025/2026, jeweils Euro 3,99/Stunde für das Kindergartenjahr 2026/2027 und jeweils Euro 4,07/Stunde für das Kindergartenjahr 2027/2028.

(Das Verpflegungsentgelt wird gesondert berechnet)

(3) Für den einmaligen Zukauf im **Kindergarten** beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde

jeweils Euro 2,34/Stunde für das Kindergartenjahr 2023/2024, jeweils Euro 2,38/Stunde für das Kindergartenjahr 2024/2025, jeweils Euro 2,43/Stunde für das Kindergartenjahr 2025/2026, jeweils Euro 2,48/Stunde für das Kindergartenjahr 2026/2027 und jeweils Euro 2,53/Stunde für das Kindergartenjahr 2027/2028.

(Das Verpflegungsentgelt wird gesondert berechnet)

(4) Für den einmaligen Zukauf im **Kinderhort** und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde

jeweils Euro 2,75/Stunde für das Kindergartenjahr 2023/2024, jeweils Euro 2,80/Stunde für das Kindergartenjahr 2024/2025, jeweils Euro 2,85/Stunde für das Kindergartenjahr 2025/2026, jeweils Euro 2,90/Stunde für das Kindergartenjahr 2026/2027 und jeweils Euro 2,97/Stunde für das Kindergartenjahr 2027/2028.

(Das Verpflegungsentgelt wird gesondert berechnet)

(5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 10,00 pro monatlicher Abrechnung erhoben.

### § 9

#### Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

(1) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in Riedstadt eine städtische Kinderkrippe, einen städtischen Kindergarten, einen städtischen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, eine evangelische Kinderkrippe, einen evangelischen Kindergarten oder die Krippeneinrichtung „Das Nest GmbH“ in Crumstadt besuchen, werden die in den §§ 2 – 5 genannten Beiträge auf Antrag reduziert.

(2) Bei zwei Geschwisterkindern erfolgt eine Beitragsermäßigung um je 25% für beide Kinder. Bei drei und mehr Geschwisterkindern erfolgt eine Beitragsermäßigung um je 50% für alle Kinder.

### § 10

#### Beitragsermäßigung in Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 festgesetzten Gebühren für die Kinderkrippe können auf Antrag ermäßigt werden.

(1) Die Betreuungsgebühr in der **Kinderkrippe** ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

#### ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
Kinderkrippe	bis	von	von	größer
	3.710,99 €	3.711,00 €	6.145,00 €	8.581,00 €
		bis	bis	
		6.144,99 €	8.580,99 €	
Essensplatz 5 Tage	243,00 €	306,00 €	375,00 €	451,50 €
Essensplatz 3 Tage	145,80 €	183,60 €	225,00 €	270,90 €
Essensplatz 2 Tage	97,20 €	122,40 €	150,00 €	180,60 €
Ganztagsplatz 5 Tage	324,00 €	408,00 €	500,00 €	602,00 €
Ganztagsplatz 3 Tage	194,40 €	244,80 €	300,00 €	361,20 €
Ganztagsplatz 2 Tage	129,60 €	163,20 €	200,00 €	240,80 €
Früh- bzw. Spätdienst 5 Tage	40,50 €	51,00 €	62,50 €	75,25 €
Früh- bzw. Spätdienst 3 Tage	24,30 €	30,60 €	37,50 €	45,15 €
Früh- bzw. Spätdienst 2 Tage	16,20 €	20,40 €	25,00 €	30,10 €
ein zusätzlicher Nachmittag	16,20 €	20,40 €	25,00 €	30,10 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2024/2025

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
Kinderkrippe	bis	von	von	größer
	3.710,99 €	3.711,00 €	6.145,00 €	8.581,00 €
		bis	bis	
		6.144,99 €	8.580,99 €	
Essensplatz 5 Tage	247,50 €	312,00 €	382,50 €	460,50 €
Essensplatz 3 Tage	148,50 €	187,20 €	229,50 €	276,30 €
Essensplatz 2 Tage	99,00 €	124,80 €	153,00 €	184,20 €
Ganztagsplatz 5 Tage	330,00 €	416,00 €	510,00 €	614,00 €
Ganztagsplatz 3 Tage	198,00 €	249,60 €	306,00 €	368,40 €
Ganztagsplatz 2 Tage	132,00 €	166,40 €	204,00 €	245,60 €
Früh- bzw. Spätdienst 5 Tage	41,25 €	52,00 €	63,75 €	76,75 €
Früh- bzw. Spätdienst 3 Tage	24,75 €	31,20 €	38,25 €	46,05 €
Früh- bzw. Spätdienst 2 Tage	16,50 €	20,80 €	25,50 €	30,70 €
ein zusätzlicher Nachmittag	16,50 €	20,80 €	25,50 €	30,70 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2025/2026

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
Kinderkrippe	bis	von	von	größer
	3.710,99 €	3.711,00 €	6.145,00 €	8.581,00 €
		bis	bis	
		6.144,99 €	8.580,99 €	
Essensplatz 5 Tage	252,60 €	318,00 €	390,00 €	469,80 €
Essensplatz 3 Tage	151,56 €	190,80 €	234,00 €	281,88 €
Essensplatz 2 Tage	101,04 €	127,20 €	156,00 €	187,92 €
Ganztagsplatz 5 Tage	336,80 €	424,00 €	520,00 €	626,40 €
Ganztagsplatz 3 Tage	202,08 €	254,40 €	312,00 €	375,84 €
Ganztagsplatz 2 Tage	134,72 €	169,60 €	208,00 €	250,56 €
Früh- bzw. Spätdienst 5 Tage	42,10 €	53,00 €	65,00 €	78,30 €
Früh- bzw. Spätdienst 3 Tage	25,26 €	31,80 €	39,00 €	46,98 €
Früh- bzw. Spätdienst 2 Tage	16,84 €	21,20 €	26,00 €	31,32 €
ein zusätzlicher Nachmittag	16,84 €	21,20 €	26,00 €	31,32 €

#### ab dem Kindergartenjahr 2026/2027

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
Kinderkrippe	bis	von	von	größer
	3.710,99 €	3.711,00 €	6.145,00 €	8.581,00 €
		bis	bis	
		6.144,99 €	8.580,99 €	

Essensplatz 5 Tage	258,00 €	324,30 €	397,80 €	479,10 €
Essensplatz 3 Tage	154,80 €	194,58 €	238,68 €	287,46 €
Essensplatz 2 Tage	103,20 €	129,72 €	159,12 €	191,64 €
Ganztagsplatz 5 Tage	344,00 €	432,40 €	530,40 €	638,80 €
Ganztagsplatz 3 Tage	206,40 €	259,44 €	318,24 €	383,28 €
Ganztagsplatz 2 Tage	137,60 €	172,96 €	212,16 €	255,52 €
Früh- bzw. Spätdienst 5 Tage	43,00 €	54,05 €	66,30 €	79,85 €
Früh-bzw. Spätdienst 3 Tage	25,80 €	32,43 €	39,78 €	47,91 €
Früh-bzw. Spätdienst 2 Tage	17,20 €	21,62 €	26,52 €	31,94 €
ein zusätzlicher Nach- mittag	17,20 €	21,62 €	26,52 €	31,94 €

**ab dem Kindergartenjahr 2027/2028**

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
<b>Kinderkrippe</b>	bis 3.710,99 €	von 3.711,00 €	von 6.145,00 €	größer 8.581,00 €
	bis 6.144,99 €		bis 8.580,99 €	
Essensplatz 5 Tage	263,10 €	330,90 €	405,90 €	488,70 €
Essensplatz 3 Tage	157,86 €	198,54 €	243,54 €	293,22 €
Essensplatz 2 Tage	105,24 €	132,36 €	162,36 €	195,48 €
Ganztagsplatz 5 Tage	350,80 €	441,20 €	541,20 €	651,60 €
Ganztagsplatz 3 Tage	210,48 €	264,72 €	324,72 €	390,96 €
Ganztagsplatz 2 Tage	140,32 €	176,48 €	216,48 €	260,64 €
Früh- bzw. Spätdienst 5 Tage	43,85 €	55,15 €	67,65 €	81,45 €
Früh-bzw. Spätdienst 3 Tage	26,31 €	33,09 €	40,59 €	48,87 €
Früh-bzw. Spätdienst 2 Tage	17,54 €	22,06 €	27,06 €	32,58 €
ein zusätzlicher Nach- mittag	17,54 €	22,06 €	27,06 €	32,58 €

(2) Die in § 3 festgesetzten Gebühren für den **Kindergarten** können auf Antrag ermäßigt werden.

**ab dem Kindergartenjahr 2023/2024**

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
<b>Kindergarten</b>	bis 3.710,99 €	von 3.711,00 €	von 6.145,00 €	größer 8.581,00 €
	bis 6.144,99 €		bis 8.580,99 €	
Halbtagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Halbtagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	102,00	126,48	155,04	187,68
Regelplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Regelplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	153,00	189,72	232,56	281,52
Essensplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Essensplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	153,00	189,72	232,56	281,52
Ganztagsplatz 5 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	51,00	63,24	77,52	93,84
Ganztagsplatz 5 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	204,00	252,96	310,08	375,36
Ganztagsplatz 4 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	40,80	50,59	62,02	75,07
Ganztagsplatz 4 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	193,80	240,31	294,58	356,59

Frühdienst zum Halb- tagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	25,50	31,62	38,76	46,92
Früh- bzw. Spätdienst zu Essens-, Regel- u. Ganztagsplatz	25,50	31,62	38,76	46,92

**ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
<b>Kindergarten</b>	bis 3.710,99 €	von 3.711,00 €	von 6.145,00 €	größer 8.581,00 €
	bis 6.144,99 €		bis 8.580,99 €	
Halbtagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	104,04	129,01	158,14	191,43
Regelplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Regelplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	156,06	193,51	237,21	287,15
Essensplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Essensplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	156,06	193,51	237,21	287,15
Ganztagsplatz 5 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	52,02	64,50	79,07	95,72
Ganztagsplatz 5 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	208,08	258,02	316,28	382,87
Ganztagsplatz 4 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	41,62	51,60	63,26	76,57
Ganztagsplatz 4 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	197,68	245,10	300,50	363,72
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	26,01	32,25	39,54	47,86
Früh- bzw. Spätdienst zu Essens-, Regel- u. Ganztagsplatz	26,01	32,25	39,54	47,86

**ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
<b>Kindergarten</b>	bis 3.710,99 €	von 3.711,00 €	von 6.145,00 €	größer 8.581,00 €
	bis 6.144,99 €		bis 8.580,99 €	
Halbtagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Halbtagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	106,12	131,59	161,30	195,26
Regelplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei

Regelplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	159,17	197,38	241,95	292,88
Essensplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Essensplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	159,17	197,38	241,95	292,88
Ganztagsplatz 5 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	53,06	65,79	80,65	97,62
Ganztagsplatz 5 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	212,24	263,18	322,61	390,52
Ganztagsplatz 4 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	42,45	52,63	64,52	78,10
Ganztagsplatz 4 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	201,63	250,00	306,51	370,98
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	26,53	32,90	40,33	48,81
Früh- bzw. Spätdienst zu Essens-, Regel- u. Ganztagsplatz	26,53	32,90	40,33	48,81

**ab dem Kindergartenjahr 2026/2027**

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoein- kommen			
<b>Kindergarten</b>	bis	von	von	größer
	3.710,99 €	3.711,00 €	6.145,00 €	8.581,00 €
		bis	bis	
		6.144,99 €	8.580,99 €	
Halbtagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Halbtagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	108,24	134,21	164,53	199,17
Regelplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Regelplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	162,35	201,33	246,79	298,74
Essensplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Essensplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	162,35	201,33	246,79	298,74
Ganztagsplatz 5 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	54,12	67,11	82,26	99,57
Ganztagsplatz 5 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	216,48	268,43	329,06	398,33
Ganztagsplatz 4 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	43,30	53,68	65,81	79,66
Ganztagsplatz 4 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	205,66	255,00	312,59	378,40
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei

Frühdienst zum Halb- tagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	27,06	33,55	41,14	49,79
Früh- bzw. Spätdienst zu Essens-, Regel- u. Ganztagsplatz	27,06	33,55	41,14	49,79

**ab dem Kindergartenjahr 2027/2028**

Betreuungsmodul	bei einem monatlichen Familienbruttoein- kommen			
<b>Kindergarten</b>	bis	von	von	größer
	3.710,99 €	3.711,00 €	6.145,00 €	8.581,00 €
		bis	bis	
		6.144,99 €	8.580,99 €	
Halbtagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Halbtagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	110,40	136,89	167,81	203,15
Regelplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Regelplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	165,60	205,35	251,73	304,71
Essensplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Essensplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	165,60	205,35	251,73	304,71
Ganztagsplatz 5 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	55,20	68,44	83,91	101,57
Ganztagsplatz 5 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	220,81	273,80	335,63	406,30
Ganztagsplatz 4 Tage (mit Gebührenfreistel- lung)	44,17	54,75	67,13	81,26
Ganztagsplatz 4 Tage (ohne Gebührenfrei- stellung)	209,77	260,10	318,82	385,97
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (mit Gebührenfreistel- lung)	frei	frei	frei	frei
Frühdienst zum Halb- tagsplatz (ohne Gebührenfrei- stellung)	27,60	34,22	41,95	50,79
Früh- bzw. Spätdienst zu Essens-, Regel- u. Ganztagsplatz	27,60	34,22	41,95	50,79

(3) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 10 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Familienmitglieder sind alle im selben Haushalt lebenden Personen. Das Familienbruttoeinkommen setzt sich zusammen aus den Einkommen der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartner und/oder einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Familienmitglied in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft). Des Weiteren zählt zum Familienbruttoeinkommen auch das Einkommen des oder der im Haushalt lebenden Kinder, wenn diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), in der jeweils



gültigen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Das Baukindergeld des Bundes bleibt unberücksichtigt.

(4) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.

(5) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 dieser Satzung festgesetzt.

(6) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre. Die Gebührenermäßigung wird nach vollständiger Vorlage der Unterlagen im darauf folgenden Monat wirksam.

(8) Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet auf Antrag ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.

### § 11

#### Verpflegungsentgelt

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den städtischen Kindertagesstätten beträgt Euro 80,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 64,00, bei drei festen Wochentagen Euro 48,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 32,00 und bei einem festen Wochentag Euro 16,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird Euro 4,00 erhoben.

(2) Das Verpflegungsentgelt nach Absatz 1 entfällt für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen.

Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

(3) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (14 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

(4) Kann ein Kind auf Grund einer Allergie oder Erkrankung, dauerhaft mit ärztlichem Attest, nicht das von der Einrichtung angebotene Mittagessen nutzen, ist kein Verpflegungsentgelt zu zahlen.

(5) Im Monat der Eingewöhnung in der Krippe entfällt das Verpflegungsentgelt.

### § 12

#### Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur bei fristgerechter Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 15 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(5) Die Kinder sind innerhalb der gebuchten Zeit abzuholen. Wenn dies von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet wird, erlischt gemäß § 15 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Büchnerstadt Riedstadt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

(6) Bei vorübergehender Schließung (z. B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzept- und Fachtag, Personalversammlung, Nachmittag des Faschingsdienstags, etc.) und bei ungeplanten Schließungen aufgrund höherer Gewalt (Streik, Gebäudeschäden, Unwetter, Betretungsverbot, Pandemie, etc.) der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung sind die Gebühren und das Verpflegungsentgelt weiterzuzahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund Personalmangels (Krankheit, unbesetzte Stellen) ganz oder teilweise geschlossen werden, gilt folgendes:

Bei einer Schließung oder Einschränkung des Betreuungsangebots für die Dauer von fünf

oder mehr zusammen hängenden Tagen im Monat werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen auf Antrag anteilig zurückerstattet.

Die Rückerstattung erfolgt anteilig für jeden ausgefallenen Betreuungstag mit 1/20 des Monatsbeitrags nach Ende des Ereignisses.

Die Rückerstattung erfolgt nur für direkt von Eltern gezahlte Gebühren und Verpflegungspauschalen.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht für Zeiträume, in denen Kinder eine angebotene Notdienstbetreuung oder eingeschränkte Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen haben.

(7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen zusammenhängend nicht besuchen, entfällt auf Antrag die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(8) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

### § 13

#### Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger (Kreisjugendamt) beantragt werden.

### § 14

#### Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen zwei Monate oder länger keine Benutzungsgeldern und/oder Verpflegungsentgelte entrichten.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt in Form der 4. Änderungssatzung vom 05.05.2022 aufgehoben.

Riedstadt, den 13.07.2023

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister



## Nachruf

Die Büchnerstadt Riedstadt trauert um

### Roland Dirlor

der am 8. Juli 2023 im Alter von nur 62 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Roland Dirlor nahm im Januar 2012 seine Tätigkeit als Erzieher in der Kita Kinderland auf.

Sein Tod hat ihn aus dem Berufsleben und seinem Kollegenkreis gerissen. Für seinen engagierten Einsatz und sein Wirken zum Wohle insbesondere der Jüngsten der Stadt sind wir ihm sehr dankbar.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Der Magistrat  
der Stadt Riedstadt  
- Marcus Kretschmann -  
Bürgermeister

Der Personalrat im Namen  
aller Kolleginnen und Kollegen  
- Tanja Demuth -  
Vorsitzende

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11. Mai 2023 liegt vom 24. bis 28. Juli 2023 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

## Vorsicht, Blitzer!

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag, 17. Juli an der Bundesstraße 26 bei Wolfskehlen in Richtung Kreisel. Die Umgehungsstraße aus Richtung Griesheim kommand beschreibt hier eine unübersichtliche Rechtskurve. Daher – und aus Gründen des Lärmschutzes für die Anwohner – ist hier eine Höchstgeschwindigkeit von 70 Stundenkilometern vorgeschrieben. Die Auswertung der Verkehrsunfallstatistik durch die örtlich zuständige Polizei ergab, dass sich den Jahren 2016/17 im Nahbereich und der Zufahrt zum Kreisverkehr insgesamt elf Verkehrsunfälle mit drei verletzten Personen ereignet haben. Als Unfallursache wurde im Wesentlichen nicht angepasste Geschwindigkeit festgestellt. Die Stelle ist somit durch die Polizei als „Unfallhäufungsstelle“ definiert. Durch regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen ist erfahrungsgemäß zu erwarten, dass sich die gefahrenen Geschwindigkeiten und in der Folge auch die Verkehrsunfälle reduzieren“, heißt es in der Stellungnahme der Polizeiakademie Hessen.



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung

## Riedstadt Panorama

### Termine aus dem Veranstaltungskalender

#### Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

**Samstag, 22. Juli 2023 -**

**Samstag, 29. Juli 2023**

Jugendfreizeit 2023 nach Görlitz

Veranstalter: Evangelische Jugend Riedstadt

Ort: Görlitz

**Samstag, 22. Juli 2023**

19:00 Uhr

SV Crumstadt Sommernachtsfest

Veranstalter: SV 1946 Crumstadt e.V.

Ort: Volkshaus Crumstadt

Friedrich-Ebert-Str. 21, 64560 Riedstadt

**Montag, 24. Juli 2023 -**

**Freitag, 4. August 2023**

Ferienspiele Goddelau und Leeheim

Veranstalter: Jugendbüro der Büchnerstadt Riedstadt

Ort: Jugendhaus Goddelau, Volkspark und Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

**Mittwoch, 26. Juli 2023**

09:30 Uhr

Scheunenfrühstück für Jung & Alt im Ev. Gemeindezentrum „Pfarrscheune“

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen  
Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

**Samstag, 29. Juli 2023**

18:00 Uhr

Musikalischer Abendgottesdienst mit dem Chor

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

**Sonntag, 30. Juli 2023**

TSV 03 Wolfskehlen Abt. Fußball - Saisonöffnung

Veranstalter: TSV 03 Wolfskehlen

Ort: Sportplatz Wolfskehlen

An der Sandkaute (verlängerte Ernst-Ludwig-Straße), 64560 Riedstadt

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie ständig aktualisiert - im Internet unter: [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) in der Rubrik „Leben in Riedstadt“.

Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-111, E-Mail: [presse@riedstadt.de](mailto:presse@riedstadt.de)). Vereinsvertreter\*innen können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch für korrigierende Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen. Wir hoffen, dass wir mit den Seiten im Internet einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Riedstädter Vereine leisten können.

## Riese&Müller made in Riedstadt kommt leider nicht

### Riedstadt ist und bleibt Fahrrad-Stadt

„Der eBike-Hersteller Riese & Müller hat sich entschieden, keinen neuen Produktionsstandort in Riedstadt zu bauen.“, bedauert Bürgermeister Marcus Kretschmann die Entscheidung der Unternehmensführung und ergänzt, „Sehr gerne hätten wir den eBike-Hersteller Riese & Müller hier in Riedstadt begrüßt. Wir haben viel Kraft darauf verwendet, Prozesse und Genehmigungsverfahren voranzutreiben. Das ist uns auch gelungen. Nun sind wir enttäuscht über die Absage, verstehen jedoch die Entscheidung, die die Unternehmensleitung getroffen hat. Riese & Müller bleibt ja ein Premium-Hersteller, der in den letzten Jahren sehr viele Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen hat und der in Südhessen produziert, nur leider künftig nicht in Riedstadt.“

Die Büchnerstadt hatte seitens der Verwaltung und in den politischen Gremien die Weichen gestellt, dass Riese & Müller einen zweiten Standort in Südhessen hätte bauen können. Planfeststellungsverfahren, Bebauungspläne und Zielabweichungsverfahren waren in Rekordzeit durchgeführt worden. „Das ist nicht selbstverständlich und ich danke allen, vor allem meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, die dazu beitragen haben.“, lobt Marcus Kretschmann alle am Verfahren Beteiligte.

Heiko Müller, einer der Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von Riese & Müller lobt denn auch die Zusammenarbeit mit der Büchnerstadt: „Ich möchte mich persönlich ausdrücklich beim Bürgermeister der Stadt Riedstadt, Herrn Kretschmann, für die sehr gute Zusammenarbeit in den letzten Monaten bedanken. Wir haben diese immer als sehr konstruktiv und offen empfunden. Durch ein kürzlich erworbenes Grundstück an unserem Standort in Mühlthal und den neuen Parkplatz Nord können wir jedoch unsere Entwicklung über die nächsten Jahre sehr gut an unserem Campus abbilden und haben deshalb entschieden, die weiteren Entwicklungsschritte von Riese & Müller in Mühlthal zu gehen.“

„Unternehmerische Entscheidungen sind sicherlich nicht leicht, aber wir müssen sie akzeptieren.“ beginnt Bürgermeister Marcus Kretschmann sein Fazit, „Riedstadt hat sich auch in diesem Jahr als Fahrrad-Stadt bewiesen, wir Riedstädter sind beim Stadtradeln in vielen Kategorien erneut auf den vorderen Plätzen gelandet, haben den Wanderpokal für die fahrradaktivste Kommune im Kreis verteidigt. Insofern hätte ein Bike-Hersteller gut hierher gepasst. Aber die Absage bietet nun die Chance, anderen Unternehmen den Platz anzubieten. In den letzten Monaten mussten wir einigen absagen, die Interesse gezeigt hatten. Ich bin sehr zuversichtlich, dass nun das Telefon nicht stillstehen wird.“